

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amiliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 67

Diez, Mittwoch, den 30. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Reichsnotopfer.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. a) die Angehörigen des deutschen Reichs;
b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 31. Dezember 1919 im deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;

c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im deutschen Reiches dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben. Falls die zu a und c Genannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten

2. die nachstehend Genannten und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:

a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Berggewerkschaften, und andere Bergbaubetriebende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;

b) sonstige inländische juristische Personen;

c) inländische nicht rechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger zuzurechnen sind, insb. Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;

d) die Eigentümer von inländischen Grund und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297, 1, des Friedensvertrages eine Entschädigung gewährt worden oder zu gewähren ist.

3. Wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 Verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten, werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benennung des vorliegenden Bordrucks

in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Bordrucke für die Steuerklärung können bei dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Bordrucke nicht zugestellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stücke handelt, kostenlos und, soweit weitere Stücke verlangt werden, gegen Zahlung von 80 Pfennig für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Bordruck nicht zugefandt worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während den Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht, oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß, oder angnehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Abgang mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann am Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt soweit die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. Vermögen, daß bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorwiegend verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reiches. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsvorschriften können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnotopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) wurden 8 v. H. und für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 v. H. als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgeschriebene 5 prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung getilgten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Die Bordrucke für die Steuerklärungen zum Reichsnotopfer sind bis heute von der zuständigen Druckerei in Berlin beim hiesigen Finanzamt nicht eingegangen. Ihr Eingang wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

Da die Frist zur Einreichung der Steuerklärung jedoch nur in Wirklichkeit begründeten Einzelfällen verlängert werden kann, so werden die Steuerpflichtigen gebeten, auf jeden Fall schon jetzt sich die Unterlagen (Bankauszüge, Abrechnungen, Bilanzen usw.) für die Aufstellung der Steuerklärung zu besorgen.

Diez, den 22. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes: Markloff.

Verordnung

Betrifft den Ausdruck des Getreides.

Auf Grund der §§ 5, 6 ff. und 37, 38 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt 1021 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zu einem Sechstel der Getreideernte ihrer Gemarkung bis Ende August auf Verlangen des Kreisaußschusses des Unterlahnkreises auf dem Felde auszudreschen. Für den Ausdruck wird der Gemeinde erforderlichenfalls eine Dreschmaschine zugewiesen. Den Zeitpunkt des Beginns des Feldbrosches bestimmt der Kreisaußschuß während der Platz für den Feldbrosch, die Reihenfolge der einzelnen Landwirte und die Menge, die jeder Erzeuger zu dreschen und abzuliefern hat, der Bürgermeister nach Benehmen mit der Ortsbauernschaft bestimmt. Die beim Maschinendrosch erforderlichen Strohbinden und sonstigen Arbeiter hat der Bürgermeister zu bestimmen und ihre Einquartierung bei den Erzeugern erforderlichenfalls vorzunehmen.

verpflichtet, nach Entschluß der der Gemeinde beauftragten Maschine durch diese ausdreschen und gegebenenfalls das Getreide an die Maschine ansfahren zu lassen. Wer mit eigener Maschine dreschen will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Mit dem Ausdruck muß zu der Zeit begonnen werden, wo die der Gemeinde überwiesene Maschine mit dem Ausdruck anfängt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses. Flegeldruck ist nur mit Ermächtigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Der Beginn des Dreschens ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen. Ueber die Erteilung der Ermächtigung zum Flegeldruck ist eine Liste zu führen, in der

1. der Eigentümer,
 2. der Tag der Erteilung der Erlaubnis,
 3. der Beginn des Dreschens,
 4. die Beendigung des Dreschens
- einzutragen ist.

§ 3.

Der Gesamtausdruck des Getreides muß im Anschluß an den Ausdruck des ersten Sechselfs erfolgen und spätestens bei Beginn der Kartoffelernte beendet sein. Der Schlusstermin wird noch festgelegt.

§ 4.

Die Dreschmaschinenbesitzer und die beim Ausdreschen beteiligten Drescher sind verpflichtet, über den Ausdruck genaue Auskunft zu geben und auf Verlangen der Behörde oder deren Beauftragten bei der Feststellung der Gewichtsmenge Hilfe zu leisten.

§ 5.

Sollten die erforderlichen Druschkohlen nicht rechtzeitig geliefert worden sein, so sind die Gemeinden berechtigt, diese aus den in den Gemeinden vorhandenen Beständen zu entnehmen. Die vorläufige Bezahlung der so entnommenen Kohlen hat sofort durch die Gemeinden zu geschehen.

§ 6.

Die Ablieferung des Getreides an den Kommissionär des Marktes hat sofort nach erfolgtem Ausdruck zu geschehen.

§ 7.

Weigert sich ein Erzeuger, den Anordnungen des Bürgermeisters zum Dreschen Folge zu leisten, so hat die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt oder den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auch Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht vom Kreise für verfallen erklärt worden sind.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 21. Juni 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 7355.

Diez, den 21. Juni 1920.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung zugleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und alles weitere nach vorherigem Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuß, bezw. der Ortsbauernschaft in die Wege zu leiten.

Mit dem Ausdruck muß sobald als möglich begonnen werden, da das Getreide der neuen Ernte für die Brotversorgung der Bevölkerung dringend notwendig ist.

Die Wintergerste ist mit größter Beschleunigung zum Ausdruck und zur Ablieferung zu bringen.

Welche Mengen an Getreide von den Landwirten zur Ernährung der Selbstversorger und zur Aussaat zurückbehalten werden dürfen, ist im § 8 der Reichsgetreideordnung festgelegt. Ueber die Verfütterung von Gerste und Hafer ergeht noch besondere Anordnung.

Vor dem Beginn des Drusches ist rechtzeitig unserem Hauptkommissionär der Martin Fuchs G. m. H. S. in Diez,

werden, daß größere Mengen Getreide von allen Landwirten im Frühdresch abgeliefert werden, denn nur so kann es gelingen, über die schwierige Uebergangszeit zum neuen Erntejahr hinwegzukommen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Diez, den 21. Juni 1920.

An die Herrn Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft die eherechtlichen Verhältnisse der Einwohner der nach dem Friedensvertrage abzutretenden Gebietsteile des deutschen Reiches.

Ohne besondere Anschreiben werde ich Ihnen in den nächsten Tagen je einen Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 11. v. Mts. Nr. 178 II, der über diese Verhältnisse Auskunft gibt, zugehen lassen. Sie wollen denselben zu den Generalakten nehmen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Scheuern.

Pr. I. 15. A. 1582.

Wiesbaden, den 9. Juni 1920.

Da vorläufig der Umbau von Bäckereien sich kaum ermöglichen lassen wird, hat der Herr Reg.-Präsident in Wiesbaden die Verfügungen vom 9. Juni 1920 I. 15. A. 1582 auf Grund des § 16 der Polizeiverordnung vom 19. April 1907 (Reg.-Amtsbl. S. 189/91) über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckwaren hergestellt werden (A. Bl. S. 189) allgemein genehmigt, daß Anlagen dieser Art die hinsichtlich der Höhenlage des Fußbodens (§ 1, Abs. 11) oder ihrer Höhe (§ 2 Abs. 1) den Vorschriften der Polizeiverordnung nicht entsprechen, bis zum 1. April 1922 weiter benutzt werden dürfen.

Der Regierungspräsident J. B.: Bauther.

Jagd.

Am 24. April 1920 hatten sich, der einige Tage vorher, in der Tagespresse gegebenen Anregung folgend, zahlreiche Jäger und Jagdhundfreunde im Saale des Union-Restaurants in Koblenz zusammengefunden. Gewerberat Wedel, Koblenz, eröffnete die Versammlung. Er gab in treffenden Worten einen kurzen Überblick über den infolge des Krieges und der Erziehungsschwierigkeiten außerordentlich zurückgegangenen Bestand an wirklich guten Jagdhunden und legte dar, daß nur durch Zusammenschluß weidgerechter Jäger und Jagdhundzüchter hier eine Besserung der Verhältnisse eintreten könne. Denn Jagd ohne guten Hund ist keine weidgerechte Jagd. Die Versammlung schritt alsdann zur Gründung eines Vereins, dem der Name gegeben wurde: „Gebrauchshundverein Mittelrhein, Sitz Koblenz.“ Zweck des Vereins ist, die Zucht und Abzucht aller zum Jagdbetrieb erforderlichen Hunde auf jede nur mögliche Weise zu fördern. Der Verein soll sich an die im Süden in Kreuznach, im Norden in Köln, im Westen in Saarbrücken und im Osten in Siegen und Kassel bestehenden gleichartigen Vereine anschließen und die bisher gerade am Mittelrhein mit seinen guten Jagden bestehende Lücke ausfüllen. Er soll die Gebiete rund um Koblenz, in der Eifel, an der Mosel, auf dem Hunsrück, im Taunus, auf dem Westerwald und am Rhein umfassen. Die Satzungen des Vereins, der vorläufig noch nicht ins Vereinsregister eingetragen werden soll, wurden niedergelegt. In dem Vorstand wurden gewählt: Gewerberat Wedel Koblenz als Vorsitzender, Förster Schrage Urbach Kirchdorf, Westerwald als stellvertretender Vorsitzender, Rechtsanwalt Caspers Koblenz als Schriftführer, Kaufmann Schroeder in Koblenz als stellvertretender Schriftführer, Bankdirektor Feldmann als Kassierer, Bankdirektor Schulze Koblenz als stellvertretender Kassierer, Fabrikant Witzniewied als Beisitzer. Die Wahl mehrerer weiterer Beisitzer in den Vorstand soll in der am 29. Juni nachm. 3 Uhr im Union-Restaurant in Koblenz stattfindenden ersten Hauptversammlung vorgenommen werden. Es sollen die einzelnen Mitgliedergruppen in den einzelnen Vereinsgebieten der Eifel, des Hunsrücks usw. je einen Beisitzer vorschlagen. Der Jahresbeitrag wurde auf 25 Mark festgesetzt.